



**Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik
und Nutzung der Bundeswehr**

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung
der Bundeswehr ■ 56057 Koblenz



Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1
56073 Koblenz
Telefon: 0261 400-0
Telefax: 0261 400-12660
Bw-Netz: 4424-88
Internet: www.baainbw.de
E-Mail: baainbw@bundeswehr.org

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

(Bitte bei Antwort angeben)
Geschäftszeichen

ZA1.1 - 39-22-17 (IFG 16-05)

Bearbeiter/-in

RAMtm Schopp

Durchwahl-Nr.

400 - 13135

Koblenz.

28. August 2017

E-Mail

BAAINBwZA1.1@bundeswehr.org

Fax - 13102

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Auftragsforschung an der Universität Duisburg-Essen [#17698]

Ihr Antrag per E-Mail vom 27. August 2016

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Antrag hin ergeht folgender

B e s c h e i d

I.

Ihrem Antrag auf Informationszugang nach § 1 IFG gebe ich teilweise statt.

II.

Nach dem IFG hat grundsätzlich jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 IFG).

Im vorliegenden Fall begehren Sie die Übermittlung von Rahmenverträgen der Bundeswehr mit der Universität Duisburg-Essen zu den Themen „Modellierung elektromagnetischer Signaturen von Wasserfahrzeugen“ sowie „Multipoladaption elektromagnetischer Signaturen“.

Nach den hier durchgeführten Recherchen, die einige Zeit in Anspruch genommen haben, wurden jedoch zu diesen Themen seitens der Bundeswehr keine Rahmenverträge mit der Universität Duisburg-Essen geschlossen.

Zu beiden Themen liegt – dies ist Ihnen mit E-Mail vom 21. April 2017 bereits mitgeteilt worden – allerdings ein Zuwendungsbescheid der Wehrtechnischen Dienststelle 71 in Eckernförde an die Universität Duisburg-Essen vor. Auf Basis dieser Mitteilung beantragten Sie mit E-Mail vom 21. April 2017 daher die Übermittlung des Zuwendungsbescheides.

Diesen Zuwendungsbescheid einschließlich der zugehörigen Änderungsbescheide sende ich Ihnen beiliegend zu.

Die Höhe der jährlichen Zuwendung ist unkenntlich gemacht, da ein vollständiger Anspruch auf Informationszugang aufgrund § 3 Nr. 6 IFG nicht besteht. Das Bekanntwerden dieser Informationen wäre geeignet, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen. Durch Zuwendungsbescheid handelnd, nimmt die hier betroffene Dienststelle der Bundeswehr am Wirtschaftsverkehr, d.h. als Nachfragerin einer wissenschaftlichen Leistung des von der Zuwendung Begünstigten bzw. des Zuwendungsempfängers teil, so dass dem Bund bei Offenlegung der Höhe der jeweiligen Zuwendung - infolge einer Ausforschung durch konkurrierende Dritte und der damit ohne Weiteres ermöglichten Nutzung von Wissensvorteilen - Wettbewerbsnachteile drohen.

Daher ist Ihrem Antrag teilweise stattzugeben.

III.

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 2 Satz 2 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1, 56073 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr eingegangen ist. Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an dem Versäumnis dieser Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Alsbach